Auszug aus:

Die Systemform der Jurisprudenz.

Ein Versuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

Einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Referendar Hans Erich Bergmann
aus Halle (Saale)

Referent: Prof. Dr. Boehmer

Halle a. d. S. 1924

Die Systemform der Jurisprudenz.

Ein Versuch.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1. Abschnitt. Einleitung. Problemstellung.

Die Arbeit setzt sich zum Ziel, aus dem bloßen Begriff der Rechtsnorm Möglichkeiten zu entwickeln, das Recht, welches eine Mehrheit von Normen ist, zu systematisieren. Es wird nach den Gesichtspunkten gefragt, unter denen man schlechthin jedes Recht systematisch darstellen kann. Natürlich wird nicht ein Schema gesucht, in das jede Rechtsordnung hineinzupressen ist. Die Gesichtspunkte müssen vielmehr rein formal sein. Durch den besonderen Charakter d e r Rechtsordnung, auf die sie angewendet werden, erhalten sie ihre weitere Ausgestaltung. Nicht ein allgemeingültiges System der Jurisprudenz, sondern nur eine allgemeingültige System f o r m wollen wir aufzustellen suchen.

Im Gegensatz zur „Einteilung", welche wohl eine Gliederung, aber keine erschöpfende gibt, wird unter „System" mit Stammler „eine erschöpfend gegliederte Einheit" verstanden, d. i. eine Fülle von Teilungen und Unterteilungen, die wegen des sinnvollen Zusammenhangs ihrer Unterscheidungskriterien gestatten, auch die letzten Elemente des Gegenstands der Systematisation (bei der Rechtsordnung also die einzelne Norm) unter einem das Ganze beherrschenden Gesichtspunkte zu betrachten.

Das System ist das Systematisierende gegenüber dem Systematisierten, dem Recht. Soll das System nicht eine Ordnung sein, „die man in eine Sache hineinträgt, sondern eine solche, die man herausholt" (Jhering), so hat eine Untersuchung über die Systemform der Jurisprudenz sich zunächst über den Begriff des Rechts Klarheit zu verschaffen (Abschnitte 2—4 der Arbeit) und sodann aus diesem die Grundsätze über die Systemform zu entwickeln (Abschnitte 5—7 der Arbeit).

2. Abschnitt. Das Recht, eine Kulturtatsache.

Wenn wir das Recht zunächst als Kulturtatsache bezeichnen — und das müssen wir, da alles Rechtsleben uns nur als histo-

risches Ereignis gegeben ist —, so bedeutet das erkenntnistheoretisch im Sinn der Rickertschen Kulturphilosophie, daß es Wertbegriffe geben muß, durch Beziehung auf welche aus dem heterogenen Kontinuum der Wirklichkeit sich das Rechtsleben herauslöst. Die Leitbegriffe brauchen keinen absoluten Wert zu haben. Sie sind nur für viele Menschen von Bedeutung (Kulturbedeutungen).

3. Abschnitt. Das Recht, ein Komplex von Normen.

Diese Leitbegriffe zur Erkenntnis des Rechtslebens sind den Rechtsnormen zu entnehmen. Diese sind normative Urteile, die (sozial) gelten. Die Rechtsnormen sind ihrerseits wieder Kulturtatsachen, die durch Abstraktion aus der Wirklichkeit gewonnen werden, indem man nämlich auf die Vorstellungen der beim Rechtssetzungsakt aktiv beteiligten Menschen zurückgeht. Der auf ein bestimmtes Verhalten der Normadressaten gerichtete Inhalt dieser Vorstellungen bildet die Normen.

4. Abschnitt. Das Recht, ein Bedeutungszusammenhang.

Die Jurisprudenz interessiert nun an den Normen nicht so sehr die Natur des Sollens, als die Frage, was denn gesollt wird. Das eigentlich Normative interessiert die Jurisprudenz gerade nicht. Das geht u. a. daraus hervor, daß ein jeder Satz, nicht nur eine Rechtsnorm, der dogmatischen Betrachtung unterworfen werden kann. Das Wesentliche an den Normen ist für den Juristen die Bedeutung der in ihnen verwendeten Begriffe, der sogen. Rechtsbedeutungen. Das Recht ist für den Juristen ein Bedeutungszusammenhang, wie auch jede einzelne Norm ein solcher ist.

5. Abschnitt. Das Recht, eine zweckvolle Ordnung.

Ist für den Juristen das Recht auch nur ein rein theoretisches Gebilde, ein Bedeutungszusammenhang, so ist doch der Umstand, daß es eine soziale und menschliche, eine „wirkende" Institution ist, auch für den Juristen, nämlich die Systematisation der Normen, höchst bedeutsam.

Das Recht erstrebt gewisse Zwecke, die theoretisch erfaßbar sind. Dadurch, daß man die Normen, die einem Zwecke dienen, zusammenfaßt, läßt sich die große Fülle der Normen in Gruppen teilen. Die Unmöglichkeit, einen letzten Zweck der Rechtsordnung aufzufinden, verhindert jedoch, dieses System zu einem geschlossenen zu machen.

Das Recht erreicht seine Zwecke dadurch, daß es die Menschen veranlaßt, sich in bestimmter Weise zu verhalten. Es ordnet also ihr Zusammenleben. Indem man nach den verschiedenen Gebieten dieses Zusammenlebens, in die die Normen ordnend eingreifen, Gruppen derselben bildet, erhält man eine zweite Möglichkeit, das Recht in ein System zu bringen.

6. Abschnitt. Die Systemform der Jurisprudenz.
a) Das Recht, als ein System von Mitteln und Zwecken dargestellt.

Hier wird aus der in den ersten Abschnitten entwickelten logischen Natur des Rechts die logische Form der Systematisation nach Zwecken entwickelt und ihre Bedeutung für die mit dem Recht sich befassenden Wissenschaften erörtert. Die höheren Zwecke des Rechts sind in die Form von Normen zu bringen, von denen sie gefordert werden (sogen. soziale Grundnormen). Aus diesen ist im Wege des Syllogismus mit einem Tatsachen-Untersatz die Rechtsnorm abzuleiten. Ein auf den Rechtszwecken aufbauendes System des Rechts setzt die Zweckforschung voraus; es ermöglicht eine immanente und eine Wertkritik des Rechts, je nachdem die kritische Sonde an die Tatsachensätze oder die sozialen Grundnormen des genannten Syllogismus angelegt wird. Es fordert endlich eine Idealrechtswissenschaft (Rechtspolitik) und zeigt deren teils wert-, teils wirklichkeitswissenschaftliche Grundlage auf.

7. Abschnitt. Die Systemform der Jurisprudenz.
b) Das Recht, als ein System von Ordnungsnormen dargestellt.

Hier wird die durch die Einteilung der Normen nach Lebensgebieten gegebene Systemform der Jurisprudenz näher untersucht. Sie gewährt nicht soviel theoretisch und praktisch bedeutsame Ergebnisse, wie die zuvor betrachtete Systemform, da sie an ein sehr äußerliches Unterscheidungsmerkmal anknüpft, an die durch die Zufälligkeit der Lebensanschauung gegebene Verschiedenheit der geregelten Lebensgebiete. Sie hat aber den Vorzug lückenloser Geschlossenheit, da alle „Gebiete“ des Volkslebens sich eben zu diesem — dem Volksleben — zusammenschließen.